

14.03.24

AV - U

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

Erste Verordnung zur Änderung der GAPInVeKoS-Verordnung**A. Problem und Ziel**

Die GAPInVeKoS-Verordnung bildet den zentralen legislativen Baustein der nationalen Rechtsvorschriften für das Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Abwicklung der EU-Agrarförderung, einschließlich Antragstellung, Bescheidung sowie Planung und Durchführung von Kontrollen. Nach Ablauf des ersten Jahres der Förderperiode 2023-2027 hat sich im praktischen Vollzug der Vorschriften verschiedentlich Bedarf für Ergänzungen und Anpassungen der bestehenden Rechtslage gezeigt, dem durch diese Verordnung Rechnung getragen werden soll. Ziel ist dabei eine konsequente Rückführung der administrativen Belastungen sowohl für die Landwirtschaftsbetriebe als auch für die für den Vollzug der GAP-Agrarförderung zuständigen öffentlichen Verwaltungen der Länder.

B. Lösung

Änderung der GAPInVeKoS-Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bei den von der Verordnung betroffenen Wirtschaftskreisen handelt es sich um Landwirtschaftsbetriebe, die Anträge auf Direktzahlungen stellen. Erfüllungsaufwand kann sich aus Artikel 1 Nummer 3 ergeben. Für die Verordnung ergibt sich bundesweit ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 1 250 EUR.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei den Änderungen handelt es sich um geringfügige Anpassungen schon bestehenden Vorschriften der GAPInVeKoS-Verordnung. Der zur Erfüllung notwendige Aufwand besteht in der Anpassung der Programmierung der elektronischen Antragssysteme der Zahlstellen der Länder. Der Umfang der erforderlichen, einmaligen IT-Dienstleistungen wurde seitens der zuständigen Agrarressorts der Länder mit ca. drei bis vier Arbeitstagen für einen externen Programmierer bei einem Tagessatz von 1 000 EUR angegeben. Der bundesweite einmalige Erfüllungsaufwand der öffentlichen Verwaltung für die vorliegende Verordnung beläuft sich damit auf ca. 52 000 EUR (4 Tage x 1 000 EUR x 13 Zahlstellen = 52 000 EUR).

F. Weitere Kosten

Keine.

14.03.24

AV - U

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

Erste Verordnung zur Änderung der GAPInVeKoS-Verordnung

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 12. März 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der GAPInVeKoS-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Erste Verordnung zur Änderung der GAPInVeKoS-Verordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), auf Grund

- des § 17 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 4 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262),

- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s und t und Nummer 2 des § 15 und 16, jeweils in Verbindung mit 6 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, des § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) jeweils in Verbindung mit § 2 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,

- des § 6 Absatz 1 Nummer 2 und des § 15 in Verbindung mit § 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), jeweils in Verbindung mit § 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,

- des § 6 Absatz 1 Nummer 2 und in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), jeweils in Verbindung mit den §§ 2 und 20 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,

- des § 9a Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), von denen § 9a Satz 1 durch Artikel 281 der Verordnung vom 19. Juni 2020 geändert worden ist (BGBl. I S. 1328), jeweils in Verbindung mit § 2 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,

- des § 35 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262):

Artikel 1

Die GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 17. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung - GAPInVeKoSV)“.

2. § 2 Absatz 5 Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. die Bekanntmachung der Hanfsorten, deren Anbau dazu führt, dass für eine Fläche, auf der sie angebaut werden, Direktzahlungen gewährt werden dürfen oder nicht gewährt werden dürfen,“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in § 8 Nummer 1 bis 6“ durch die Wörter „in § 8 Nummer 1 bis 7“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 8 Nummer 1 bis 5“ die Wörter „und Nummer 7“ eingefügt.

4. In § 13 Nummer 2 Buchstabe g werden die Wörter „im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September des Antragsjahres“ durch die Wörter „im Antragsjahr“ ersetzt.

5. In § 14 Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „sofern“ durch die Wörter „insbesondere sofern“ ersetzt.

6. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „Sammelantrag“ das Wort „elektronisch“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „oder eine Kopie des amtlichen Etiketts“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

7. In § 21 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „die Zweitkultur nach § 18 Absatz 1 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung, oder“ gestrichen.

8. § 22 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Bis zum 31. Mai eines Antragsjahres können landwirtschaftliche Parzellen und Flächen nach § 11 Absatz 1 nachgemeldet werden.“

(3) Die Änderung eines Sammelantrags durch die Nachmeldung von Tieren, für die die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen oder die Zahlung für Mutterkühe beantragt wird, ist nur bis einschließlich 15. Mai zulässig.“

9. In § 25 Absatz 2 werden nach den Wörtern „beantragt hat“ ein Komma und die Wörter „und der von der Bundesanstalt eine Mitteilung erhalten hat, dass er für eine Kontrolle nach Absatz 3 vorgesehen ist“ eingefügt.
10. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „15. Juli“ durch die Angabe „1. Juli“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Hanfsaatgut“ das Wort „elektronisch“ eingefügt.
11. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Informationen aus den Qualitätsbewertungen nach den Artikeln 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 12), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/744 (Abl. L 99 vom 12.4.2023, S. 1) geändert worden ist, dürfen für die Kontrolle bei flächenbezogenen Direktzahlungen herangezogen werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
12. In § 40 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Großvieheinheiten die Wörter „vom 1. Januar bis 30. September“ durch die Wörter „im Antragsjahr“ ersetzt.
13. Dem § 42 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Im Fall der Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes gilt das gesamte förderfähige Dauergrünland auch dann als ermittelt, wenn im Antragsjahr Dauergrünland des Betriebsinhabers im Umfang von höchstens 500 Quadratmetern je Region im Sinne des § 4 Absatz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes gepflegt wird.“
14. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

§ 42 a

Verstöße gegen die Vorschriften des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Mutterschafen und Mutterziegen

(1) Ein im Betrieb vorhandenes Rind, das eines der beiden Kennzeichnungsmittel verloren hat, gilt auch als ermittelt, sofern es durch die übrigen Elemente des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern nach Teil IV Titel 1 der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (ABl. Nr. L 84 vom 31.3.2016, S. 1; L 57 vom 3.3.2017, S. 65; L 84 vom 20.3.2020, S. 24; L 48 vom 11.2.2021, S. 3; L 224 vom 24.6.2021, S. 42; L 310 vom 1.12.2022, S. 18) in der jeweils geltenden Fassung eindeutig identifiziert werden kann.

(2) Ein im Betrieb vorhandenes Mutterschaf oder eine im Betrieb vorhandene Mutterziege, das oder die eines der beiden Kennzeichnungsmittel verloren hat, gilt auch als ermittelt, sofern

1. das Tier durch ein Kennzeichen nach Artikel 108 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 weiterhin identifiziert werden kann und
2. alle sonstigen Anforderungen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen erfüllt sind.

(3) Ein einzelnes Rind, ein einzelnes Mutterschaf oder eine einzelne Mutterziege im Betrieb, das oder die beide Kennzeichnungsmittel verloren hat, gilt auch als ermittelt, sofern

1. dieses Tier durch das Register, einen Tierpass, die Datenbank oder ein sonstiges Mittel nach der Verordnung (EU) 2016/429 weiterhin eindeutig identifiziert werden kann und
2. der Tierhalter nachweist, dass er bereits vor Ankündigung der Vor-Ort-Kontrolle Abhilfemaßnahmen getroffen hat.

15. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein Antrag auf gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch oder für den Sektor Rind- und Kalbfleisch, der nach dem 15. Mai eingereicht wird, ist abzulehnen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die GAPInVeKoS-Verordnung bildet den zentralen legislativen Baustein der nationalen Rechtsvorschriften für das Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Abwicklung der EU-Agrarförderung im Bereich der Direktzahlungen, einschließlich Antragstellung, Bescheidung sowie Planung und Durchführung von Kontrollen. Nach Ablauf des ersten Jahres der Förderperiode 2023-2027 hat sich im praktischen Vollzug der Vorschriften verschiedentlich Bedarf für Ergänzungen und Anpassungen der bestehenden Rechtslage gezeigt, dem durch diese Verordnung Rechnung getragen werden soll. Darüber hinaus soll durch die Änderungen ein Beitrag zur Vereinfachung des Vollzugs der Gemeinsamen Agrarpolitik in Deutschland geleistet werden. Ziel ist dabei eine konsequente Rückführung der administrativen Belastungen sowohl für die Landwirtschaftsbetriebe als auch für die für den Vollzug der Direktzahlungen zuständigen öffentlichen Verwaltungen der Länder.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung sieht zu diesem Zweck insbesondere Regelungen vor, die den Nachweis der Eigenschaft als Aktiver Betriebsinhaber, das Verfahren und die Fristen bei Nachmeldung von Parzellen und Tieren, die Ermittlung von Tieren im Fall des Verlustes der physischen Identifikationsmittel, die Schaffung einer Toleranzregelung für die Ökoregelung 4 sowie die Einführung elektronischer Antrags- und Meldewege für Hanf-Betriebe zum Gegenstand haben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus den in der Eingangsformel der Verordnung genannten Ermächtigungsgrundlagen des Marktorganisationsgesetzes, des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes und des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem EU-Recht vereinbar, sie hält insbesondere den Rahmen der Verordnungen (EU) 2021/2115, 2021/2116, 2022/1172 und 2022/1173 ein. Sie ist mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei. Positive Effekte für die Verwaltungsvereinfachung ergeben sich unter anderem durch die Präzisierung der Anforderungen

an die Meldung der beantragten Flächen und die dabei vorzulegenden Nachweise. Die Kommunikation mit dem Förderungsempfänger wird hierdurch erleichtert. Durch die grundsätzliche Anwendung des Flächenüberwachungssystems wird zudem eine erhebliche Vereinfachung im Kontrollsystem erreicht. Versehen oder Unrichtigkeiten bei der Registrierung oder Kennzeichnung von Tieren, für die gekoppelte Prämien beantragt werden, können zugunsten des Betriebes bereinigt werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da mit dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) sowohl die Verwaltung und Kontrolle der Unterstützung der Landwirtschaft durch die Direktzahlungen als auch die Konditionalität durchgeführt wird und die Ziele des GAP-Strategieplans für Umwelt und Klima im Bereich der Landwirtschaft besser erreicht werden können. Insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ wird durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung 4 c) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, wonach eine nachhaltige Landwirtschaft nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig umweltverträglich sein muss, Rechnung getragen, da ein funktionierendes Kontrollsystem eine ökologisch nachhaltige Landwirtschaft gezielt unterstützt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Bei den von der Verordnung betroffenen Wirtschaftskreisen handelt es sich um Landwirtschaftsbetriebe, die Anträge auf Direktzahlungen stellen. Erfüllungsaufwand kann sich aus Artikel 1 Nummer 3 ergeben. Im Einzelnen muß der Betriebsinhaber im Sammelantrag durch Ankreuzen angeben, falls im Betrieb eine sozialversicherungspflichtige Person beschäftigt ist und einen entsprechenden Nachweis elektronisch einreichen. Die Alternative wird nur relevant, sofern keine andere Form des Merkmals ‚aktiver Betriebsinhaber‘ nach den Nummern 1 bis 6 des § 8 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vorliegt.

Auf der Grundlage der Erfahrungen aus dem Jahr 2023 ist von einer Gesamtzahl von 100 Fällen für die Konstellation ‚Aktiver Betriebsinhaber durch Beschäftigung einer sozialversicherungspflichtigen Person‘ auszugehen. Der Vorgang des Ankreuzens im Sammelantrag nimmt erfahrungsgemäß ca. 5 Minuten Arbeitszeit in Anspruch, das Vorbereiten und Hochladen eines elektronischen Nachweises erfordert ca. 15 Minuten Arbeitszeit, insgesamt 20 Minuten. Für die Konstellationen ‚Aktiver Betriebsinhaber durch Beschäftigung einer sozialversicherungspflichtigen Person‘ fallen demnach ca. 34 Stunden Bearbeitungszeit (20 Minuten x 100 Fälle = 2 000 Minuten bzw. 34 Stunden) an. Bei einem durchschnittlichen Stundenlohnsatz für den Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes von 42,00 EUR ergibt sich für diese Verordnung bundesweit ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 1250 EUR (36,00 EUR x 34 Stunden = 1224,00 EUR).

5. Weitere Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau. Es entstehen keine weiteren Kosten, insbesondere nicht für die mittelständische Wirtschaft.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Ebenso sind Auswirkungen auf gleichstellungspolitischen oder demographische Fragestellungen ausgeschlossen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung dient der Durchführung des unbefristet anwendbaren GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes. Eine Evaluierung der Verordnung ist nicht vorgesehen. Die EU-rechtlichen Vorgaben sehen aber bereits vor, dass eine Evaluation des GAP-Strategieplans erfolgt, der als Bestandteile u. a. die Vorgaben der GAPInVeKoS-Verordnung enthält.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung der GAPInVeKoS-Verordnung)****Zu Nummer 1**

In der Vollzugspraxis wird in Bezug auf die GAPInVeKoS-Verordnung das Fehlen einer amtlichen Abkürzung beklagt, wie diese beispielsweise für die korrespondierenden Vorschriften der GAP-Konditionalitäten-Verordnung oder GAP-Direktzahlungen-Verordnung existieren. Deshalb wird nachträglich den Nomenklaturregeln entsprechend die bereits inoffiziell verwendete Abkürzung GAPInVeKoSV festgelegt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens. Eine in der Vorschrift genannte Bekanntmachung ist bisher noch nicht erfolgt. In Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis kann die Bundesanstalt weiterhin Bekanntmachungen vornehmen und Positiv- und Negativlisten förderfähiger bzw. nichtförderfähiger Hanfsorten veröffentlichen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung der Nummer 7 in § 8 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung.

Zu Buchstabe a

Die Änderung vollzieht die durch die 2. Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung erfolgte Erweiterung des Kataloges des § 8 Absatz 1 GAPDZV um eine Nummer 7 nach, wonach die Beschäftigung einer sozialversicherungspflichtigen Person die Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber indiziert.

Zu Buchstabe b

Aus demselben Grund ist eine Anpassung der Nachweisformalitäten vorzunehmen. Mit dem Sammelantrag ist ein geeigneter Nachweis hinsichtlich der Beschäftigung einer sozialversicherungspflichtigen Person vorzulegen. Die zuständige Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Geeignetheit des vorgelegten Nachweises. In Betracht kommen beispielsweise Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Bestätigungen der gesetzlichen Sozialversicherung oder der Arbeitsagentur. Die Beschäftigung muß ununterbrochen für den Zeitraum ab Antragstellung bis zum Ende des Antragsjahres nachgewiesen werden.

Zu Nummer 4

Die Änderung dient der Anpassung an die korrespondierende Regelung in Anlage 5 Nummer 4.2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung. Der bislang maßgebliche Zeitraum 1. Januar bis 30. September wird auf das gesamte Antragsjahr erweitert.

Zu Nummer 5

Im Zusammenhang mit der Beantragung gekoppelter Prämien ist der Aufenthaltsort von Tieren immer anzugeben. Die Angabe ist nicht nur dann erforderlich, wenn sich ein Tier nicht in dem Bundesland befindet, in dem der Sammelantrag gestellt wird. Die Information über den Aufenthaltsort kann auch in anderen Konstellationen, wie Weidehaltung auf Hochalmen oder bei Pensionstieren, relevant sein. Die Hinzufügung von „insbesondere“ unterstreicht, daß die Fälle, in denen ein Bedarf für die Angabe des Standortes eines Tieres besteht, nicht abschließend genannt und vor allem nicht nur auf den Aufenthalt in einem anderen Bundesland beschränkt sind.

Zu Nummer 6

Die Neuregelung dient der Vereinfachung und Digitalisierung des Antragsverfahrens für die Direktzahlungen. Bisher war es erforderlich zusätzlich zum elektronisch eingereichten Sammelantrag die amtlichen Saatgutetiketten im Original bei der jeweiligen Behörde einzureichen. Dieser Medienbruch stellt einerseits einen Mehraufwand für die Antragsteller dar. Andererseits sind aus der Praxis auch Fälle bekannt, in denen Originaletiketten etwa auf dem Postweg verloren gingen und damit keine Direktzahlungen geleistet werden konnten.

Die elektronische Einreichung der Saatgutetiketten ist mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe i der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 vereinbar und wird in anderen Mitgliedstaaten, etwa Österreich bereits praktiziert.

Zu Nummer 7

Durch die 1. Verordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung wurde die in § 18 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ursprünglich vorgesehene Option zum Anbau einer Zweitkultur wieder gestrichen. Die Änderung führt zur Streichung dieses obsoleten Verweises.

Zu Nummer 8

Die Änderung hat das Ziel, eine klarere inhaltliche Abgrenzung der Gestaltungsmöglichkeiten ‚Nachmeldung von Flächen‘ einerseits, sowie ‚Änderungen‘ bzw. ‚Teil-/Rücknahmen‘ andererseits herbeizuführen. Für beide Gestaltungsmöglichkeiten gelten unterschiedliche Fristen (31. Mai bzw. 30. September), weshalb die eindeutige Abgrenzung wesentlich ist. Bislang führt der Wortlaut der Vorschrift häufig noch zu Verständnisproblemen im Vollzug. Der neu gefasste Absatz 2 verzichtet auf die obsolete bisherige Bezugnahme auf Absatz 1. Der 31. Mai wird als Fristende für Fälle der Nachmeldung von Flächen bestimmt. Die Meldung von Tieren, für die gekoppelte Zahlungen beantragt werden, nach dem 15. Mai ist dagegen ausgeschlossen wegen des am 15. Mai beginnenden Haltungszeitraums (neuer Absatz 3).

Zu Nummer 9

Die Regelung dient dem Bürokratieabbau. Bisher mussten sämtliche Betriebsinhaber, den Blütebeginn der Bundesanstalt mitteilen. Die Bundesanstalt kontrolliert aber ohnehin nur bei einem Anteil der Betriebsinhaber jedes Jahr, vgl. Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126. Diese Betriebsinhaber werden nach der Aussaat deutlich vor dem Blütebeginn informiert. Für diejenigen Betriebsinhaber, die keine hieraufgerichtete Mitteilung erhalten, erfüllt die Meldung des Blütebeginns keinen Zweck, da bei ihnen keine Kontrolle stattfinden wird und die Bundesanstalt entsprechend nicht informiert werden muss. Die Verpflichtung zur Meldung des Blütebeginns kann damit auf Betriebsinhaber beschränkt werden, bei denen tatsächlich eine Kontrolle ansteht.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist erforderlich, damit die Bundesanstalt rechtzeitig die in § 25 Absatz 2 neu vorgesehene Mitteilung machen kann.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt eine Folgeänderung zur Änderung von § 15 Absatz 1 dar, der vorsieht, dass die Etiketten nun elektronisch eingereicht werden sollen.

Zu Nummer 11**Zu Buchstabe a**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union können gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 beschließen, daß Informationen und Daten aus den Qualitätsbewertungen des geodatenbasierten Antragssystems und des Flächenüberwachungssystems auch für nationale Kontrollaufgaben eingesetzt werden dürfen. Die Vorschrift bringt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die getroffene Entscheidung zugunsten der Verwendung dieser Informationen positiv zum Ausdruck.

Zu Buchstabe b

Aus systematischen Gründen war die in Buchstabe a getroffene Neuregelung als Absatz 3 vor der bestehenden Länderermächtigung einzufügen, die infolge der anzupassenden Zählung zum Absatz 4 wird.

Zu Nummer 12

Die Änderung dient der Anpassung an die korrespondierende Regelung in Anlage 5 Nummer 4.2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung. Der bislang maßgebliche Zeitraum 1. Januar bis 30. September wird auf das gesamte Antragsjahr erweitert.

Zu Nummer 13**Zu Absatz 3**

Beabsichtigt ist die Schaffung einer Bagatell- bzw. Toleranzregelung bei der Feststellung der ermittelten Fläche für den besonderen Fall geringfügiger Flächenabweichungen im Fall des Pflügens bei Ökoregelung 4. Dies betrifft nur Flächenabweichungen bis 500 Quadratmetern je Dauergrünlandregion und erfolgt vor dem Hintergrund von Nummer 4.5 der Anlage 5 zur GAP-Direktzahlungen-Verordnung. Die umgepflügte Fläche ist kein Dauergrünland mehr und ist damit nicht begünstigungsfähig. Durch die Regelung soll im Sinne der Verhältnismäßigkeit vermieden werden, dass bereits eine Flächenabweichung von bis zu 500 Quadratmetern zu einem vollständigen Ausschluss von dieser Öko-Regelung führt. Das hiernach ermittelte gesamte Dauergrünland umfaßt nicht die 500 Quadratmeter.

Zu Nummer 14

In der zurückliegenden GAP-Förderperiode bis 2022 sah die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 Vorschriften vor, wonach Tiere für gekoppelte Zahlungen auch ermittelt waren, wenn es geringfügige Verstöße gegen das Kennzeichnungs- und Registrierungsrecht für Tiere gab, sofern eine eindeutige Identifizierbarkeit dennoch gewährleistet war. Das Unionsrecht enthält in der gegenwärtigen Förderperiode keine solche Regelungen mehr. Gleichwohl treten entsprechende Fälle weiterhin auf. Da sich die genannte EU-Regelung aus der vergangenen Förderperiode in der Vollzugspraxis bewährt hat, werden die Vorschriften im Interesse der betroffenen Antragsteller partiell übernommen, um in der laufenden Förderperiode fortgeführt zu werden.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Die einschränkende Bezugnahme auf den bisherigen Absatz 2 ist entbehrlich und wird gestrichen, da abzulehnende Anträge logischerweise keiner Kürzung unterliegen können.

Zu Buchstabe b

Anträge auf gekoppelte Einkommensstützung für Tiere können nach dem Antragsdatum 15. Mai nicht mehr gestellt werden, da am 15. Mai der Haltungszeitraum für Tiere beginnt. Nach dem 15. Mai eingereichte Anträge für gekoppelte Einkommensstützung für Tiere müssen deshalb abgelehnt werden.

Zu Buchstabe c

Die bisher im Absatz 2 enthaltene Regelung, dass nach Ablauf des 31. Mai eingereichte Anträge nicht mehr positiv beschieden werden dürfen, wird als neuer Absatz 3 unverändert fortgeführt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Neuregelungen sollen schnellstmöglich in Kraft treten, um zum Ende der Antragsperiode des Antragsjahres 2024 anwendbar zu sein. Daher scheidet ein Regelinkrafttreten zu Quartalsbeginn aus.